



Im Update Heilberufe Juni informieren wir Sie heute über:

- „Corona-Bonus“ II
- Details zur Energiepreispauschale und Abwicklung bei den Arbeitgebern

Sonderzahlungen für Personal im Gesundheitswesen / Corona-Bonus II

Am 19.06.2022 wurde im Bundesgesetzblatt das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) veröffentlicht.

Danach darf der Arbeitgeber **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise (Corona-Bezug!) **bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei** gewähren. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 8 oder Nr. 11 oder Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Einrichtungen in diesem Sinne sind:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Arzt- und Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- Rettungsdienste

Energiepreispauschale

Am 23.06.2022 wurde das Steuerentlastungsgesetz 2022 verkündet. Schwerpunkt des Gesetzes ist die Gewährung einer Energiepreispauschale (EPP) für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbstätigen. Die EPP beträgt 300 €. Alle **sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer** erhalten die EPP über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie am 01.09.2022 (Achtung Stichtagsbetrachtung!) in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen. Voraussetzung ist des Weiteren, dass bei der Besteuerung des Lohns die Steuerklassen I bis V zur Anwendung kommen und es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis im Rahmen der Steuerklasse VI handelt.

Außerdem begünstigt sind Bezieher von pauschal besteuertem Arbeitslohn (**Mini-Jobs und kurzfristig Beschäftigte**). Hier ist es erforderlich, dass diese Arbeitnehmer dem Arbeitgeber in einer Bestätigung erklären, dass es sich bei diesem Mini-Job um das erste Dienstverhältnis handelt.

Diese **beiden Arbeitnehmergruppen erhalten mit ihrer September-Gehaltsabrechnung die EPP** von 300 € ausbezahlt. Allerdings unterliegt dieser Betrag der Besteuerung und ist somit zu versteuern, das heißt, die EPP ist ein Bruttobetrag, der nach den individuellen Verhältnissen des Arbeitnehmers zu versteuern ist.

Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber die Lohnsteuer statt monatlich nur quartalsmäßig abführen, kann sich die Auszahlung der EPP auch auf den Oktober verschieben.

Führt der Arbeitgeber die Lohnsteuer sogar nur jährlich ab, kann er auf die Abwicklung und Auszahlung der EPP verzichten und der Arbeitnehmer macht seinen Anspruch im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2022 in 2023 geltend und erhält hierüber den Betrag von 300 € (abzüglich Steuern) ausgezahlt.

Arbeitgeber, die ausschließlich Mini-Jobber unter Vertrag haben, brauchen die EPP nicht abwickeln, weil sie keine Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Der Arbeitnehmer sollte also mit seinem Arbeitgeber sprechen, inwieweit er die EPP für ihn auszahlen kann. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die EPP **sozialversicherungsfrei** und kürzt auch Sozialleistungen nicht.

***Wenn man alle Gesetze studieren wollte,
so hätte man gar keine Zeit,
sie zu übertreten.***

*Johann Wolfgang von Goethe
(* 28.08.1749 – † 22.03.1832)
dt. Schriftsteller*

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz